Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien

(93/C 93/04)

KOM(93) 57 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Februar 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien sieht geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung der noch bestehenden größeren Hindernisse im Transitverkehr zwischen der Gemeinschaft und Slowenien vor.

Das Abkommen trägt zur Vollendung des Binnenmarktes bei, weil es im Landverkehr zwischen Griechenland und den Mitgliedstaaten den freien Transit durch Slowenien gewährleistet und somit die Abwicklung des internationalen Handels zu den geringsten Kosten für die breite Öffentlichkeit und die Verringerung der administrativen und technischen Hindernisse auf ein Mindestmaß ermöglicht.

Außerdem erscheint es notwendig, eine koordinierte Entwicklung der Verkehrsströme zwischen beziehungsweise durch die Gebiete der Vertragsparteien zu gewährleisten, insbesondere durch die Aufstellung von Prioritäten für den Bau geeigneter Infrastrukturen in Slowenien mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft und durch die Förderung des Eisenbahnverkehrs und des kombinierten Verkehrs im Interesse des Umweltschutzes.

Das Abkommen enthält daher Bestimmungen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten.

Ziele und Inhalt des Abkommens fallen unter die gemeinsame Handelspolitik, so daß sich der Abschluß des Abkommens auf Artikel 113 des EWG-Vertrages stützen muß.

Dem Abschluß des Abkommens im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sollte daher zugestimmt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens sowie die Protokolle und Erklärungen im Anhang des Abkommens sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates übernimmt die in Artikel 26 des Abkommens vorgesehene Notifizierung.